

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (09/2022)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Für alle Bestellungen der ALD Vacuum Technologies GmbH (ALD-VT) gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von ALD-VT schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen (EKB) – sind nur nach schriftlicher Bestätigung von ALD-VT wirksam.
- 1.3 Die EKB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge für den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass ALD-VT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen der EKB wird ALD-VT den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALD-VT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ALD-VT in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung von ihm annimmt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung von ALD-VT maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten ALD-VT gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle vertragsrelevanten Unterlagen, Anzeigen und Erklärungen, einschließlich Rechnungen, müssen zumindest folgende Informationen enthalten: Bestellnummer(n), Empfangsstelle, vollständige Bezeichnung des zu liefernden Artikels/Objektes, Mengen, Mengeneinheiten und – bei EU-interner Lieferung USt.-ID-Nr. des Lieferanten

2. ABSCHLUSS DES KAUFVERTRAGES

- 2.1 Die schriftliche Bestellung von ALD-VT kann der Lieferant binnen 14 Tagen ab Zugang annehmen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes, insbesondere eine kürzere Bindungsfrist an das Angebot ergibt.
- 2.2 Die Annahmeerklärung hat schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Annahme verspätet, ist das Angebot abgelehnt. Eine verspätete Annahmestätigung ist dann ein bindendes Vertragsangebot des Lieferanten.

3. KÜNDIGUNG DURCH ALD-VT

ALD-VT ist berechtigt, einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare Sache jederzeit zu kündigen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall die Rechte gemäß § 649 S. 2 und 3 BGB zu. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

4. LIEFERZEIT/VERTRAGSSTRAFE

- 4.1 In der Bestellung angegebene Liefertermine bezeichnen den Zeitpunkt des Eingangs des Liefergegenstandes an der von ALD genannten Lieferanschrift und sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung von ALD-VT zulässig.

Für den Eingang des Liefergegenstandes ist das Datum der schriftlichen Empfangsbestätigung der in der Bestellung benannten Empfangsstelle von ALD-VT maßgeblich.
- 4.2 Der Lieferant hat den Liefergegenstand gemäß DDP (Incoterms 2010) an die von ALD-VT in der Bestellung angegebene Lieferanschrift („Empfangsstelle“) zu liefern. Die Ablieferung an einer anderen Adresse darf ALD-VT nach freiem Ermessen ablehnen. Selbst wenn ALD-VT die Lieferung entgegennimmt, liegt darin keine Erfüllung und bewirkt sie keinen Gefahrübergang, es sei denn ALD-VT stimmt der Änderung des Lieferortes ausdrücklich schriftlich zu. Ein einfaches Empfangsbekanntnis ist keine solche Zustimmung. Nimmt ALD-VT die Lieferung an einem anderen Ort als der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle entgegen und erteilt keine Zustimmung zur Änderung des Lieferortes, so hat ALD-VT den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferanten unverzüglich an den geschuldeten Lieferort zu verbringen oder nachträglich die Zustimmung zur Änderung der Empfangsstelle schriftlich zu erklären. Diese Erklärung hat keine rückwirkende Kraft.
- 4.3 Versäumt der Lieferant aus Gründen, die er zu vertreten hat, den vereinbarten Liefertermin, so kann ALD-VT neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% der Gesamtauftragssumme für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung geltend machen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 5% der Gesamtauftragssumme. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Behält sich ALD-VT die Vertragsstrafe bei Annahme der Leistung nicht ausdrücklich vor, kann sie die Vertragsstrafe dennoch noch bis zur Schlusszahlung an den Lieferanten geltend machen.

5. VERSAND/VERPACKUNG

- 5.1 Der Lieferant hat etwaige Versandvorgaben von ALD-VT, z.B. zu Verpackung oder Gebindegrößen zu beachten.

- 5.2 Die Verpackung ist im Preis mit inbegriffen. Auf Verlangen von ALD-VT hat der Lieferant die Verpackung nach Lieferung zurückzunehmen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

6. AUSFUHRKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN

- 6.1 Der Lieferant teilt ALD-VT mit der Auftragsbestätigung alle Daten in Textform mit, die ALD-VT zur Einhaltung der o.g. rechtlichen Bestimmungen benötigt, insbesondere:
 - i. alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich, falls anwendbar, der Export Control Classification Number (ECCN);
 - ii. die statistische Warennummer gemäß des aktuellen „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“;
 - iii. das Ursprungsland (nichtpräferenzzieller Ursprung) und, sofern von ALD-VT angefordert, Lieferantenerklärungen zum präferentiellen Ursprung.
- 6.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziffer 6.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die ALD-VT hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

7. WARENANNAHME/RÜGEOBLEGENHEIT

ALD-VT prüft die Liefergegenstände unverzüglich nach Entgegennahme auf offensichtliche Mängel (z.B. Mindermengen, Transportschäden) und hat sie binnen drei (3) Werktagen zu rügen. Nicht offensichtliche, aber durch angemessene Untersuchung erkennbare Mängel kann ALD-VT binnen vier (4) Wochen ab Ablieferung der Liefergegenstände an der Empfangsstelle geltend machen, verdeckte Mängel auch nach Ablauf dieser Frist innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Entdeckung.

8. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG

- 8.1 Der Lieferant hat ALD-VT bei Versendung des Liefergegenstandes eine steuerrechtlichen Anforderungen genügende Rechnung, welche die Informationen gemäß Ziffer 1.6 dieser EKB enthält, per Post oder E-Mail an „E-rechnung@ald-vt.de“ zu übermitteln. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Der Lieferant darf die Rechnungen nicht der Lieferung beifügen.
- 8.2 ALD-VT zahlt inhaltlich zutreffende und berechnete Rechnungen binnen 14 Tagen mit 3% Skonto, binnen 45 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Tages, an dem ALD-VT sowohl die Rechnung als auch die Lieferung an die Empfangsstelle erhalten hat.
- 8.3 Der Lieferant darf Forderungen gegen ALD-VT nur mit vorheriger Zustimmung von ALD-VT an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

9. EIGENTUMSSICHERUNG

- 9.1 Überlässt ALD-VT dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung Unterlagen, oder stellt der Lieferant im Auftrag von ALD-VT im Rahmen der Bestellung solche Unterlagen her, so bleiben sie im Eigentum von ALD-VT bzw. gehen mit Erstellung in ihr Eigentum über. Der Lieferant erklärt schon jetzt das Angebot zur Übereignung dieser Unterlagen, die ALD-VT hiermit annimmt.
- 9.2 Stellt ALD-VT dem Lieferanten Material oder Teile zur Herstellung des bestellten Liefergegenstandes zu Verfügung (Beistellungen), sind diese vom Lieferanten vom sonstigen Eigentum getrennt zu verwahren und als Eigentum von ALD-VT zu kennzeichnen. Die Be- und Verarbeitung von Beistellungen unternimmt der Lieferant im Namen und für Rechnung von ALD-VT als Hersteller, die dadurch unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Beistellung – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellung zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei ALD-VT eintreten sollte, überträgt der Lieferant bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache an ALD-VT. Wird die Beistellung mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, ALD-VT anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

Die für die vorstehende Eigentumsübertragung etwa erforderliche Besitzübertragung wird schon jetzt durch die Abrede einer unentgeltlichen Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferanten für ALD-VT ersetzt. ALD-VT ist berechtigt sich jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten vor Ort beim Lieferanten von ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Beistellungen oder verarbeiteten Gegenstände zu überzeugen.

Im Rahmen der Verwahrung wird der Lieferant die Sachen sachgerecht, sicher und trocken lagern, vor Diebstahl und Beschädigung schützen sowie gegen Risiken wie Feuer, Wasserschäden und Diebstahl angemessen versichern und ALD-VT ein eigenes Forderungsrecht gegen den Versicherer einräumen.

- 9.3 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Lieferant zu Vertragszwecken anfertigt und ALD-VT gesondert in Rechnung stellt, übereignet der Lieferant mit Zahlung an ALD-VT. Ziffer 9.2 Absatz 1 Satz 1 dieser EKB gilt entsprechend.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Für die Leistungen des Lieferanten an ALD-VT gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, und zwar für eigene Leistungen des Lieferanten ebenso wie für Leistungen der von ihm eingeschalteten Unterlieferanten.
- 10.2 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann ALD-VT nach ihrer Wahl die Lieferung eines fehlerfreien Produktes oder die Beseitigung des Fehlers verlangen. Sämtliche damit verbundene Kosten, insbesondere Ausbau-, Einbau-, Transport- und Arbeitskosten, trägt der Lieferant. Schlägt eine solche Nacherfüllung fehl, kann ALD-VT nach ihrer Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Vertrag rückgängig machen (Rücktritt). Bei einem nur geringfügigen Mangel, ist das Rücktrittsrecht jedoch ausgeschlossen.
- 10.3 Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit nicht längere gesetzliche Verjährungsfristen eingreifen, 30 Monate nachdem ALD-VT den Liefergegenstand an der Empfangsstelle entgegengenommen hat. Die Verjährung wird durch eine schriftliche Mängelanzeige von ALD-VT bis zur schriftlichen Zurückweisung der Ansprüche durch den Lieferanten gehemmt.

11. HAFTUNG FÜR SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

- 11.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter, wird der Lieferant auf seine Kosten ALD-VT das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für ALD-VT zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Lieferant ALD-VT von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Ein nach der vorstehenden Regelung erklärter Rücktritt des Lieferanten gilt als Anerkennung der Ansprüche des Dritten dem Grunde nach.
- 11.2 Weitere Ansprüche von ALD-VT, etwa auf Ersatz entgangenen Gewinns, bleiben unberührt.
- 11.3 Wird ALD-VT wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Ziffer 11.1 dieser EKB in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant einem Rechtsstreit auf Seiten von ALD-VT unter Übernahme sämtlicher angemessener Rechtsverfolgungskosten bei, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

12. HAFTUNG

- 12.1 ALD-VT haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur
- (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des ALD-VT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

13. UMWELTSCHUTZ, ENERGIEEFFIZIENZ, SOZIALE VERANTWORTUNG / ESG COMPLIANCE

Der Lieferant hält bei der Erfüllung des Liefervertrages alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen und Industriestandards ein. Die Ware muss insbesondere den einschlägigen Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen entsprechen.

Darüber hinaus hält der Lieferant gegebenenfalls näher spezifizierte und ihm bekannt gemachte Anforderungen und Normen der ALD-VT zu Umweltanforderungen, Umweltschutz und verbotenen Stoffen in ihrer jeweils aktuellen Fassung ein. Die ALD-VT hat sich zum einen verpflichtet, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern und dazu sich nach ISO 14001 (Umweltmanagement) zertifizieren lassen.

Die ALD-VT hat sich zum anderen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz verpflichtet und daher ein Managementsystem nach ISO 50001 (Energieeffizienzmanagement) implementiert. Für die ALD-VT ist bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, die energiebezogene Leistung ein Auswahlkriterium.

Für die ALD-VT ist es von großer Bedeutung, dass der Lieferant (Lieferanten, Zulieferer, Auftragnehmer, Konsortialpartner, Berater und Geschäftspartner) bei seinen unternehmerischen Aktivitäten seine soziale Verantwortung wahrnimmt sowie die Umwelt betreffende, ethische und rechtliche Standards gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft einhält. Diesbezügliche Grundsätze und Anforderungen der ALD-VT an den Lieferanten sind in Form des konzernweit gültigen Code of Conduct / Verhaltensrichtlinien der AMG ADVANCED METALLURGICAL GROUP N.V. – Muttergesellschaft der ALD-VT – definiert und unter <https://amg-nv.com/about-amg/corporate-governance/> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar.

Der Lieferant stimmt den in dieser Leitlinie aufgestellten Verhaltensstandards und Verpflichtungen zu und ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass seine Beschäftigten, Vertreter, Lieferanten und Unterauftragnehmer diese gegenüber der ALD-VT einhalten.

14. MINDESTLOHNVERPFLICHTUNG

- 14.1 Der Lieferant garantiert ALD-VT, dass er allen vom Lieferanten zur Erbringung von Leistungen für ALD-VT eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe der Mindestlohnverpflichtungen zahlt. Es gilt die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils höheren anwendbaren Mindestlohnes, soweit nicht nach § 24 Abs. 1 MiLoG eine Abweichung vom gesetzlichen Mindestlohn zulässig ist. Hat der Lieferant Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG zu zahlen, garantiert der Lieferant ALD-VT darüber hinaus die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung dieser Beiträge (Mindestlohnverpflichtung).
- 14.2 Im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern oder Leiharbeitnehmern ist der Lieferant verpflichtet, in den Vereinbarungen mit dem Nachunternehmer oder dem Verleiher diesen zu verpflichten, seinerseits die Mindestlohnverpflichtungen einzuhalten.
- 14.3 Der Lieferant hat ALD-VT auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit ALD-VT auch selbst prüfen kann, dass der Lieferant, der Nachunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen einhält.
- 14.4 Für den Fall, dass der Lieferant oder von ihm in die Vertragserfüllung eingebundene Nachunternehmer oder Verleiher gegen die Mindestlohnverpflichtungen verstoßen, ist ALD-VT berechtigt, die bestehenden Vereinbarungen mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen bzw. von einzelnen Kaufverträgen zurückzutreten.
- 14.5 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden, die ALD-VT daraus entstehen, dass der Lieferant oder die von ihm eingebundenen Nachunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen nicht einhalten. Der Lieferant stellt ALD-VT von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung der Mindestlohnverpflichtungen gegen ALD-VT geltend gemacht werden und übernimmt sämtliche ALD-VT aus dieser Inanspruchnahme entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Nebenkosten, z. B. Zinsen und angemessener Rechtsverfolgungskosten).

15. UNFALLVERHÜTUNG/SICHERHEIT

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Produktionsort geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, zumindest aber allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln einzuhalten.
- 15.2 Der Lieferant ist ferner dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand sämtliche am Ort der Empfangsstelle geltenden gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Umweltverträglichkeit oder sonstige für seinen bestimmungsgemäßen Einsatz oder seine bestimmungsgemäße Weiterbearbeitung geltenden Vorschriften und regulatorischen Anforderungen erfüllt.
- 15.3 Besteht Grund zu der Annahme, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, insbesondere eine erhebliche Gefahr vom Liefergegenstand ausgeht, kann ALD-VT vom Lieferanten einen Einzelnachweis verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist, ist ALD-VT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

16. GEHEIMHALTUNG

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für den Vertragszweck von ALD-VT zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant hat Unterlagen von ALD-VT nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufzufordern an ALD-VT zurückzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, zu löschen.
- 16.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALD-VT darf der Lieferant in Werbematerial oder sonstigen geschäftlichen Dokumenten nicht auf die Geschäftsverbindung zu ALD-VT hinweisen und für ALD-VT hergestellte Liefergegenstände nicht ausstellen oder abbilden.
- 16.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten oder sonstigen Subunternehmer entsprechend verpflichten.

17. COMPLIANCE-VERPFLICHTUNG

Der Lieferant erkennt an, dass er im Allgemeinen und insbesondere im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ALD-VT verpflichtet ist, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere solche zur Bekämpfung der Korruption im Wirtschaftsleben, zum Schutz eines fairen Wettbewerbs, zum Verbot von Insiderhandel, Geldwäsche und Kinderarbeit sowie zur Sicherung des Datenschutzes und diskriminierungs- und beschäftigungsfreier Arbeitsplätze einzuhalten sowie sicher zu stellen, dass seine Vorlieferanten und Sub-Unternehmer dies ebenfalls tun. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, ALD-VT von sämtlichen Folgen etwaiger Verstöße gegen diese Grundsätze auf erste Anforderung freizuhalten.

18. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 18.1 18.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ALD-VT und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen und des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung zwischen den Parteien ist Frankfurt a.M. ALD-VT ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz von ALD-VT Klage zu erheben.